

müht ist. Weder bei der bewußten noch viel weniger bei der unbewußten Fahrlässigkeit beabsichtigte der Täter, die schädlichen Folgen herbeizuführen, die tatsächlich eingetreten sind. Dennoch ist er zu den verletzten gesellschaftlichen Verhältnissen, z. B. zu den Verhältnissen zur Sicherung und Erhaltung von Leben und Gesundheit unserer Bürger in Widerspruch getreten. Hier besteht ein verdeckter Widerspruch; er ist verdeckt dadurch, daß der Täter die Verletzung dieser Verhältnisse nicht wollte, nicht in das Ziel seines Handelns aufgenommen hat, sondern etwas anderes erreichen wollte, als tatsächlich eingetreten ist.

Diese negative Begrenzung allein genügt jedoch nicht, um den Schuldgehalt der Fahrlässigkeit zu erfassen. Die Grenzen zwischen Schuld und Nichtschuld sind dadurch noch nicht gezogen. Der fahrlässig handelnde Täter ist zwar nicht offen zu den in letzter Instanz verletzten gesellschaftlichen Beziehungen in Widerspruch geraten, seine Schuld besteht jedoch darin, daß er zu den Rechtsverhältnissen und den Forderungen, die unser Arbeiter-und-Bauern-Staat zum Schutze von Leben und Gesundheit der Bürger, zur Erhaltung der volkswirtschaftlich wichtigen Werte oder zur Sicherung der Tätigkeit staatlicher Organe aufgestellt hat, eine fehlerhafte ideologische Haftung eingenommen hat. Im Zeitpunkt des Handelns beherrschten Leichtsinn, Sorglosigkeit, Pflichtvergessenheit, Verantwortungslosigkeit oder Mißachtung der bestehenden Pflichten das Denken und Wollen des Täters. Gegen diese Einstellung des Täters gilt es mit der Strafe anzukämpfen, hier hat die erzieherische Wirkung des Straf Zwanges einzusetzen und Veränderungen im Verhalten des Täters herbeizuführen. Vor Handlungen, die aus einem solchen ideologischen Widerspruch des Täters zu unseren sozialistischen Verhältnissen erwachsen sind, muß der Staat das Leben, die Rechte und Interessen der Bürger sowie die Belange der gesamten Gesellschaft und die gesellschaftlichen Werte schützen, die durch die Anstrengungen der Werktätigen geschaffen worden sind. Die Strafe darf jedoch - und das ist die besondere Schwierigkeit bei der Bestimmung des Fahrlässigkeitsbegriffs - nicht automatisch bei jeder Herbeiführung eines Schadens bzw. einer ernststen Gefahrenlage durch menschliches Verhalten angewendet werden. Die Schwierigkeit beginnt gerade dort, wo der herkömmliche Fahrlässigkeitsbegriff endet: bei der Frage, wann und unter welchen Bedingungen der Täter die gefährlichen Folgen seines Handelns voraussehen und sich deshalb anders verhalten konnte und mußte, um diese Folgen zu vermeiden. Es ist also zu klären, welcher Irrtum - und um einen Irrtum handelt es sich bei jeder Fahrlässigkeit - so schwerwiegend ist, daß der Einsatz der Strafe erforderlich ist, um die Bewußtseinsmängel des Täters, die für die gefährlichen Taten bzw. ihre Folgen maßgebend waren, zu über-